

519

Aktenzeichen: 4 AZR 247/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 11. Juni 1986
- 4 AZR 247/85 -

I. Arbeitsgericht
Aachen

Urteil vom 6. September 1984
- 5 Ca 1147/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 24. Januar 1985
- 8 Sa 958/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Aufzugsmonteure

Gesetz: MTL II § 21; Lohngruppenverzeichnis zum MTL II;
Lohngruppen VII, VIII, IX (Aufzugsmonteure)

Leitsatz:

Eine Warentransport- und Kleinförderanlage ist keine Aufzugsanlage. Die daran für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten beschäftigten Monteure haben keinen Anspruch, als Aufzugsmonteure entlohnt zu werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 247/85

8 Sa 958/84 Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
11. Juni 1986
Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Wehner und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 24. Januar 1985 - 8 Sa 958/84 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Kläger, die der Gewerkschaft ÖTV angehören, sind als Arbeiter im Klinikum A beschäftigt. Sie verrichten Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Warentransport- und Kleinförderanlage, mit der Container auf einer Gesamtstrecke von ca. 3 km horizontal auf einem Schienensystem und vertikal in Schächten rechnergesteuert transportiert werden. Die Kläger erhalten Lohn nach Lohngr. VII des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II (TV-LohngrVerz).

Die Kläger haben die Auffassung vertreten, daß ihre Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der Lohngr. IX TV-LohngrVerz, hilfsweise diejenigen der Lohngr. VIII TV-LohngrVerz erfülle. Sie seien Aufzugsmonteure i. S. der Lohngr. IX Fallgr. 1, da sie eine komplizierte Aufzugsanlage mit Befehlsspeicherung einschließlich des eigentlichen Steuerteils warteten und instandsetzten. Bei der Warentransport- und Kleinförderanlage handele es



sich um eine Aufzugsanlage i. S. der tariflichen Vorschriften, da der vertikale Transport der Container für die Funktion der Anlage entscheidend sei. Dieser Bereich sei auch besonders stör-anfällig, so daß auf ihn ihr überwiegender Arbeitseinsatz ent-falle.

Die Kläger haben beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an sie ab 1. Juli 1983 Vergütung nach Lohngr. IX des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II für Arbeiter der Länder zu zahlen, hilfsweise, an sie ab 1. Juli 1983 Vergütung nach der Lohngr. VIII des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II für Arbeiter der Länder zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Auf-fassung vertreten, daß die Kläger tarifgerecht entlohnt würden. Die Warentransport- und Kleinförderanlage im Klinikum A sei nicht als eine Aufzugsanlage i. S. der tariflichen Bestimmungen anzusehen. Dies habe auch der TÜV Rheinland bestätigt. Im Übrigen seien die Kläger auch nicht überwiegend mit Wartungs- und In-standsetzungsarbeiten im vertikalen Bereich der Anlage beschäf-tigt.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revi-sion verfolgen die Kläger ihr Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben mit Recht angenommen, daß den Klägern kein Anspruch auf Lohn nach Lohngr. IX bzw. Lohngr. VIII TV-LohngrVerz MTL II zusteht.

Auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien finden die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Länder (MTL II) kraft beiderseitiger Tarifbindung unmittelbar und zwingend Anwendung (§ 3 Abs. 1 TVG, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Nach § 21 Abs. 1 Buchst. a MTL II in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II ist für die Einreihung in die Lohngruppen die überwiegend auszuübende Tätigkeit maßgebend. Demgemäß kommen für die Kläger, die ausschließlich mit Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Warentransport- und Kleinförderanlage im Klinikum A beschäftigt sind, nur folgende tarifliche Bestimmungen in Betracht:

Lohngr. VIII

1. Arbeiter der Lohngr. VI Nr. 1 und 2, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

Beispiel:

- 1.1. Aufzugsmonteure, soweit nicht in die Lohngr. IX eingereiht.

Lohngr. IX

1. Aufzugsmonteure, die elektrisch gesteuerte Aufzüge oder sonstige komplizierte Aufzugsanlagen mit Befehlsspeicherung unter Einbeziehung des eigentlichen Steuerteils warten und instandsetzen.



Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß die Tätigkeit der Kläger weder die Tätigkeitsmerkmale der Lohngr. VIII noch diejenigen der Lohngr. IX erfüllt. Die Kläger sind keine "Aufzugsmonteure" i. S. der Lohngr. VIII Fallgr. 1.1 bzw. der Lohngr. IX Fallgr. 1. Da die Tarifvertragsparteien keine Definition des Begriffs des "Aufzugsmonteurs" vorgenommen haben, ist zur Begriffsbestimmung der allgemeine Sprachgebrauch heranzuziehen (BAG Urteil vom 19. Juni 1963 - 4 AZR 125/62 - AP Nr. 116 zu § 1 TVG Auslegung). Danach ist unter einem "Aufzugsmonteur" ein Arbeiter zu verstehen, der Aufzüge bzw. Aufzugsanlagen, deren Errichtung und Betrieb durch die Aufzugsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung geregelt ist, montiert und repariert (Molle, Wörterbuch der Berufs- und Berufstätigkeitsbezeichnungen, 2. Auflage, S. 66).

Die Kläger üben eine derartige Tätigkeit nicht aus. Die Warentransport- und Kleinförderanlage, die von ihnen gewartet und instandgesetzt wird, fällt nicht unter den Geltungsbereich der Aufzugsverordnung, da es sich bei ihr um eine Anlage handelt, die ausschließlich zur Güterbeförderung dient und die vertikalen Fördereinrichtungen selbsttätig beschickt und entladen werden (§ 1 Abs. 5 Ziff. 14 Aufzugsverordnung in der Fassung vom 27. Februar 1980, BGBI. I, S. 205). Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht auch insoweit auf eine entsprechende Auskunft des TÜV Rheinland verwiesen.

Im Übrigen haben die Kläger, soweit sie geltend machen, daß jedenfalls die vertikalen Fördereinrichtungen als Aufzugsanlage



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



i. S. der Aufzugsverordnung anzusehen seien, keinen hinreichenden Beweis für ihre vom beklagten Land bestrittene Behauptung angetreten, daß sie überwiegend mit Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten im vertikalen Bereich der Anlage beschäftigt seien. Die Vorinstanzen haben ferner zutreffend angenommen, daß die Kläger nicht substantiiert vorgetragen haben, daß sie besonders hochwertige Arbeiten i. S. der Tätigkeitsmerkmale der Lohngr. VIII Fallgr. 1 verrichten. Ihre Klage konnte damit insgesamt keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Freitag

Wehner

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)